



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Juli 1994

Jahrgang 1

Nr. 7

Beschlüsse des 7. Kreistages Havelland vom 27.06.1994

- 104/94 Mitgliedschaft des Landkreises Havelland in der Vorbereitungsgesellschaft des Verkehrsverbundes Berlin/Brandenburg mbH
- Bestätigung des Beschlusses 364/93 des Landkreises Nauen mit Änderung des Sitzes der Gesellschaft
- 105/94 Gebührensatzung für die Übergangswohnheime des Landkreises Havelland zur Unterbringung von Aussiedlern
- 106/94 Nutzungs- und Gebührenordnung für das Schullandheim "Osthavelland" Schönwalde
- 107/94 Gebührenordnung für die Kreisvolkshochschule Havelland
- 108/94 Übergabe des Freizeitzentrums in Rathenow in Trägerschaft des ASB
- 114/94 Rahmen-Stellenzahlen für die Verwaltung des Landkreises Havelland
- 115/94 Austritt aus vorläufiger Einweisung Zietenkaserne
- Kreissparkasse Rathenow - Aufgebot
- Anlagen:
- Gebührensatzung für die Übergangswohnheime des Landkreises Havelland zur Unterbringung von Aussiedlern

Nutzungs- und Gebührenordnung für das Schullandheim "Osthavelland" Schönwalde

Gebührenordnung für die Kreisvolkshochschule Havelland

Geänderte Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland"

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Entwässerung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" (Anschlußbeitragsatzung)

Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Bundestagswahl für den Wahlkreis 275 Brandenburg-Rathenow-Belzig

Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Bundestagswahl für den Wahlkreis 273 Oranienburg-Nauen

Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge zur Bundestagswahl für den Wahlkreis 275 Brandenburg-Rathenow-Belzig

Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge zur Bundestagswahl für den Wahlkreis 273 Oranienburg-Nauen

Bekanntmachung der Muster der Stimmzettel für die Landtagswahl in den Wahlkreisen 11 und 12 des Landkreises Havelland

Beschluß-Nr. 104/94

**Mitgliedschaft des Landkreises Havelland in der Vorbereitungsgesellschaft des Verkehrsverbundes Berlin/Brandenburg mbH
Bestätigung des Beschlusses 364/93 des Landkreises Nauen mit Änderung des Sitzes der Gesellschaft**

Der Kreistag beschließt

Bezug nehmend auf den Beschluß 364/93 des Landkreises Nauen die Mitgliedschaft in o. g. Vorbereitungsgesellschaft unter folgenden Maßgaben:

1. Der jährliche finanzielle Aufwand beträgt maximal 50 TDM.
2. Der oder die Geschäftsführer werden vom Land Berlin bzw. vom Land Brandenburg finanziert.
3. Das Land Berlin stellt kostenlos Büroräume für die Vorbereitungsgesellschaft zur Verfügung.
4. Der Sitz der Vorbereitungsgesellschaft in Berlin wird akzeptiert.
5. Der Sitz der eigentlichen Verbundgesellschaft sollte dann im Land Brandenburg sein.

Beschluß-Nr. 105/94

Gebührensatzung für die Übergangwohnheime des Landkreises Havelland zur Unterbringung von Aussiedlern

Der Kreistag beschließt auf Grundlage der Verfügung Nr. 2/90 des Landesbevollmächtigten für das Land Brandenburg vom 24.10.90 die Gebührensatzung für die Übergangwohnheime des Landkreises Havelland zur Unterbringung von Aussiedlern.

Beschluß-Nr. 106/94

Nutzungs- und Gebührenordnung für das Schullandheim "Osthavelland" Schönwalde

Der Kreistag beschließt die Nutzungs- und Gebührenordnung für das Schullandheim "Osthavelland" in Schönwalde.

Beschluß-Nr. 107/94

Gebührenordnung für die Kreisvolkshochschule Havelland

Der Kreistag beschließt die Gebührenordnung für die Kreisvolkshochschule Havelland.

Beschluß-Nr. 108/94

Übergabe des Freizeitzentrums in Rathenow in Trägerschaft des ASB

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistag des Landkreises Havelland überträgt gemäß Entscheidung der Vergabekommission vom 08.02.1994 dem Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) Rathenow die Trägerschaft des Freizeitzentrums in Rathenow, Goethestraße 40 einschließlich der Personalstellen. Mit der Übergabe der Trägerschaft an den ASB ist die unentgeltliche Übertragung des beweglichen Vermögens (Einrichtung) verbunden.

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, den Trägervertrag mit dem ASB abzuschließen, vorbehaltlich eines einvernehmlichen Modells einer anteiligen Finanzierung der Stadt Rathenow.

Der Landrat wird weiterhin ermächtigt, in Hinblick auf diese Übertragung mit dem ASB einen Dienstleistungsvertrag zur Sicherung der weiteren Bereitstellung von niedrigschwelligen Erziehungshilfen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches, Kinder und Jugendliche als integrativen Bestandteil der präventiven Arbeit mit benachteiligten Kindern und Jugendlichen abzuschließen.

Der Landrat wird beauftragt, dem freien Träger zur Erfüllung der Aufgaben das Gebäude bis zu einer anderen abschließenden Regelung zu einem unter Berücksichtigung der sozialen Bindung angemessenen Nutzungsentgelt zur Verfügung zu stellen.

Beschluß-Nr. 114/94

Rahmen-Stellenzahlen für die Verwaltung des Landkreises Havelland

Der Kreistag beschließt die Rahmen-Stellenzahlen für die einzelnen Organisationseinheiten der Verwaltung des Landkreises Havelland.

Beschluß-Nr. 115/94**Austritt aus vorläufiger Einweisung Zietenkaserne**

Der Kreistag beschließt:

Der Landkreis Havelland tritt von seiner Absicht, das gesamte Gelände der ehemaligen "Zietenhusarenkasernen" in Rathenow an der Bahnhofstraße von der Oberfinanzdirektion Cottbus für eigene Verwaltungszwecke käuflich erwerben zu wollen, zurück.

Der Landrat wird ermächtigt, den bestehenden Vertrag mit dem Bundesvermögensamt Potsdam vom 26.07.1993 über die vorzeitige Besitzüberlassung (vorläufige Einweisung) zu lösen.

Verhandlungsgegenstand bleiben die Turnhalle "Zietenkaserne" zur weiteren Nutzung und ein Kasernengebäude zur Schaffung von Verwaltungsarbeitsplätzen.

Kreissparkasse Rathenow - Aufgebot

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Antragsdatum	Kontonummer
23.06.1994	63052100
23.06.1994	62050577
23.06.1994	62050673
23.06.1994	64133232
23.06.1994	5405000274

Die Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da anderenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Rathenow, den 27. Juni 1994

Anlage 1

Gebührensatzung**für die Übergangswohnheime des Landkreises Havelland zur Unterbringung von Aussiedlern**

Auf der Grundlage der Verfügung Nr. 2/90 des Landesbevollmächtigten für das Land Brandenburg vom 24.10.1990 ist der Landkreis Havelland entsprechend dem seit 1. Juli 1990 geltenden Aussiedleraufnahmeverfahren verpflichtet, deutschstämmige Aussiedler aufzunehmen und in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen. Im Landkreis bestehen derzeit 5 Übergangswohnheime für Aussiedler mit einer Unterbringungskapazität von 300 Personen, davon in Pessin 60, in Strodehne 25, in Böhne 50, in Rathenow, Friedrich-Ebert-Ring 45 und Rathenow, Birkenweg 120 Personen.

Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ist für den Landkreis die ökonomisch sinnvollste Variante, da die Unterbringungskosten vom Land zurückerstattet werden. Eine Alternative wäre die Einzelunterbringung (Mietwohnungen). In diesem Falle gingen die entstandenen Unterbringungskosten zu Lasten der jeweiligen Kommunen.

Die Kostenregelung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 01.12.1992 über die Erstattung der Unterbringungskosten für Aussiedler.

Gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren: §§ 72, 73, Abs. 1, 74 Kommunalverfassung Brandenburg (GVBl. I 1990/225, §§ 1, 2, 6 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (GVBl. I 1991/200).

§ 1

1. Für die Unterbringung von Aussiedlern in Übergangswohnheimen des Landkreises wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 3,00 DM je Person und Tag erhoben, soweit eigenes Einkommen im Sinne von § 76 BSHG die in der Regelsatzverordnung zu § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG genannten Beträge überschreitet.

2. Dem Aussiedler ist zumindest ein Einkommen zu belassen, welches den Sätzen der Regelsatzverordnung nach § 72 BSHG entspricht.

§ 2

1. Gebühren sind für die Zeit vom Tage der Zuweisung in das Übergangswohnheim an bis zum Tage des Auszugs zu zahlen.

2. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 3

Die Gebühren sind bis zum dritten Werktag eines jeden Monats im voraus zu entrichten.

§ 4

Gebührenpflichtig ist jeder Aussiedler, der in einem Übergangwohnheim untergebracht wird. Werden Familien in einem Heim untergebracht, sind gebührenpflichtig allein die gegenüber den anderen Familienangehörigen unterhaltspflichtigen Familienmitglieder. Sind mehrere unterhaltspflichtige Familienmitglieder untergebracht, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Festlegungen über die Entrichtung von Benutzungsgebühren in Übergangwohnheimen im Landkreis Havelland außer Kraft.

Anlage 2

NUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG**für das Schullandheim "Osthavelland" Schönwalde****Präambel**

Schullandheime sind seit Jahrzehnten ergänzende Einrichtungen zur Schule. Sie sind unverzichtbare Lernorte für Lehrende und Lernende aller Schulformen und Schulstufen, weil durch den Aufenthalt im Schullandheim und der Durchführung von Projekten viele Unterrichtsinhalte begreifbarer werden.

Begegnungen und Zusammenleben in der Gruppe über den Schulalltag und über einen längeren Zeitraum hinaus erfordern die Kreativität aller und fördern die Bereitschaft zu sozialem Lernen und verantwortungsbewußtem Verhalten.

Nutzungsordnung

Das Schullandheim steht in erster Linie Lehrern und Schülern aller Schultypen im Landkreis Havelland ganzjährig zur Nutzung offen. Dabei steht die mehrtägige Projektarbeit bis zur Klassenstufe 6 im Vordergrund. Darüber hinaus bietet das Schullandheim bei freier Kapazität Aufenthalte für obere Klassen und Klassen bzw. Gruppen aus anderen Kreisen und Bundesländern an. Die Nutzungszeit beträgt für Klassen jeweils 5 Tage (Montag bis Freitag), Ausnahme: an gesetzlichen Feiertagen.

In der schulfreien Zeit (zum Teil auch an Wochenenden) sind "Fremdbelegungen" (Kinder- und Jugendgruppen) auf Grundlage der Gebührenordnung möglich.

Möglich sind auch Halbtages- bzw. Tagesaufenthalte von Klassen zu Bildungszwecken, wenn der mehrtägige Aufenthalt von Klassen dadurch nicht eingeschränkt wird.

Gebührenordnung**§ 1****Gebühren und Kosten**

1. Der Aufenthalt im Schullandheim ist gebührenpflichtig.
2. Die Gebühren setzen sich aus Nutzungsgebühren und sonstigen Kosten zusammen.
3. Die zu zahlenden Gebühren werden vom Schullandheim mit der Terminbestätigung für den Aufenthalt in der Einrichtung dem Klassenlehrer/Gruppenleiter mitgeteilt.

§ 2**Gebührenschildner**

ist diejenige private oder juristische Person, welche die Aufnahme der Gruppe in das Schullandheim beantragt hat. Gebührenschildner ist daneben derjenige, der in das Schullandheim aufgenommen wurde, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte.

§ 3**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren/Kosten**

1. Die Gebühren werden für den Aufenthalt im Schullandheim erhoben.
2. Der Anspruch entsteht mit der Bestätigung der Anmeldung der Gruppe zum Schullandheim. Erfolgt die Anreise der Gruppe mit verminderter Personenzahl, entstehen die Gebühren nur für die tatsächliche Gruppenstärke.
3. Wird der Aufenthalt in dem Schullandheim abgesagt, so entstehen Gebühren wie folgt:
 - a) Bei einer Absage bis zu 4 Wochen vor dem vereinbarten Aufenthalt fallen keine Gebühren an.
 - b) Erfolgt die Absage innerhalb der letzten 4 Wochen vor dem vereinbarten Aufenthalt, werden Gebühren in Höhe von 30 % gemäß § 4. 1. dieser Gebührenordnung erhoben.

Eine Absage hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

§ 4
Gebühren

1. Nutzungsgebühren

Schüler/Nacht	8,30 DM
Erwachsener/Nacht	10,30 DM

ab Schuljahr 1995/96: für Klassen/Gruppen
außerhalb des Landkreises Havelland

Schüler/Nacht	9,80 DM
Erwachsener/Nacht	11,80 DM

2. sonstige Gebühren nach Inanspruchnahme

Bettwäsche (einmalig)	6,00 DM/Person
Teeküchenbenutzung Geländenutzung (Spielplatz, Sportplatz) bei Tagesaufenthalten	20,00 DM/Tag 1,00 DM/Person
Planschbeckenbenutzung	0,50 DM/Person
Fahrradausleihe	1,00 DM/Tag
Spielkorbausleihe (einmalig)	0,50 DM/ Schüler

3. Verpflegung

Tag/Person (3 Mahlzeiten)	9,50 DM
------------------------------	---------

dieser Betrag unterteilt sich in:

Frühstück	2,50 DM
Mittagessen	3,50 DM
Abendessen	3,50 DM

4. sonstiger Service

Vesper (1 Stück Kuchen, 1 Tasse Kakao)	1,50 DM
1 Tasse Kaffee	0,50 DM
1 Kübel Tee (ca. 7 l)	7,00 DM
Heizkohle/Grillanzünder	5,00 DM

§ 5
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 15. August
1994 in Kraft.

Anlage 3

GEBÜHRENORDNUNG

der Kreisvolkshochschule Havelland

Rechtsgrundlage für die Gebührenordnung der
Kreisvolkshochschule ist § 5 des Artikels 2 der
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom
15.10.1993 (GVBl I. S. 398 ff) in Verbindung §§ 1, 2
Abs. 1, 4, 6 des Kommunalabgabegesetzes Brandenburg
vom 27.06.1991 (GVBl I. S. 200).

§ 1

**Grundlagen für die Gebührenerhebung -
Kostenpflichtige**

1. Für die Inanspruchnahme der Volkshochschule des
Landkreises Havelland werden Gebühren nach
folgenden Bestimmungen erhoben.

2. Gebührenpflichtige im Sinne dieser Gebührenordnung
sind die Teilnehmerinnen an den Veranstaltungen sowie
daneben die Anmelderrinnen von Teilnehmerinnen. Bei
Minderjährigen sind deren Erziehungsberechtigte
kostenpflichtig.

3. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 2

Gebühren für Kurse, Vorträge und Seminare

1. Die Höhe der Gebühren für Kurse, Vorträge und
Seminare richtet sich nach der Zahl der vorgesehenen
Unterrichtsstunden. Eine Unterrichtsstunde dauert 45
Minuten.

2. Die Gebühren betragen für

a) Lehrgänge zur Erweiterung und Vertiefung der allgemeinen, sprachlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Bildung	2,00 DM/ Unterrichtsstunde
b) Machinenschreiben	2,80 DM/ Unterrichtsstunde
c) Computerlehrgänge	3,00 DM/ Unterrichtsstunde

3. Bei außergewöhnlich kostenintensiven Kursen,
Vorträgen und Seminaren kann eine höhere Gebühr pro
Unterrichtsstunde erhoben werden.

4. Teilnahmebescheinigungen werden auf Wunsch gegen eine Gebühr von 2,00 DM ausgestellt. Sie enthalten keine Leistungsbewertung.

§ 3 Prüfungen

1. Für das Abnehmen von Zertifikatsprüfungen werden Gebühren erhoben. Es wird diejenige Gebühr erhoben, welche die die Prüfung abnehmende Institution gegenüber dem Landkreis festsetzt.

2. Bei volksschulinternen Prüfungen im berufsbezogenen Bereich (zum Beispiel Maschinenschreiben) wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 10,00 DM erhoben.

§ 4 Studienfahrten/Exkursionen

Die Volkshochschule vermittelt Studienfahrten und Exkursionen bei anderen Trägern, Einrichtungen oder Unternehmen. Für den Teilnehmer gelten dann die bei den Dritten maßgeblichen Vorschriften oder Vertragsbedingungen.

§ 5 Entstehung der Kostenschuld/Fälligkeit

1. Die Gebühren für Vorträge sind bei Besuch der Veranstaltung zu zahlen.

2. Kursgebühren werden mit der Anmeldung fällig und sind spätestens bis zu einem bei der Anmeldung mitgeteilten Termin zu zahlen. In der Regel ist die Gebühr bei der Anmeldung zu entrichten.

3. Wird die Gebühr nicht innerhalb der gesetzten Frist entrichtet, erfolgt eine Aufnahme in den Kurs nicht. Bereits erfolgte Aufnahmen können zurückgenommen werden.

4. Für die Erstellung einer gesonderten Gebührenrechnung wird eine Verwaltungsgebühr von 3,00 DM erhoben.

§ 6 Kostenbefreiung/Kostenermäßigung

1. Sofern nicht andere Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu berücksichtigen sind, wird die Gebühr bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises bei der Anmeldung um 30 % ermäßigt für:

- a) Arbeitslose, Sozialempfänger
- b) Schwerbehinderte
- c) Wehrdienst- oder zivilen Ersatzdienstleistende
- d) Schüler, Auszubildende und Studenten
- e) Senioren und Vorruheständler.

2. Die Ermäßigung aus Abs. 1 gilt nicht für Exkursionen, Studienfahrten und Nebenkosten.

3. Aus besonderen Gründen können Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Die Höhe des Erlasses wird von der Leitung der Volkshochschule festgesetzt. Die Hauptsatzung des Landkreises ist dabei zu beachten.

4. Es kann jeweils nur eine Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden.

5. Die Ermäßigungen bzw. Gebührenbefreiungen werden nur bei persönlicher Anmeldung gewährt.

§ 7 Abmeldung/Rücktritt/Erstattung

1. Aus Gründen, die der/die Teilnehmer/in nicht zu vertreten hat, erstattet die Volkshochschule die Gebühren bei Vorliegen folgender Sachverhalte:

a) in voller Höhe bei Absage einer gesamten Veranstaltung durch die Volkshochschule

b) anteilig, wenn mindestens 1/4 der vorgesehenen Veranstaltungsabschnitte ausfällt oder wenn sich eine räumliche oder zeitliche Veränderung ergibt, durch die der Teilnehmer an den im Arbeitsplan angegebenen Veranstaltungsdaten nicht teilnehmen kann.

2. Wenn ein Teilnehmer aus wichtigen persönlichen Gründen nicht teilnehmen kann (zum Beispiel Krankheit, Wohnortwechsel, geänderte Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse), kann auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage eines Nachweises eine bereits gezahlte Gebühr für den Umfang der nicht in Anspruch genommenen Leistung erstattet werden.

3. Die Rückzahlung erfolgt stets bargeldlos, oder die Gebühr wird für einen anderen Kurs gutgeschrieben.

§ 8 Nebenkosten

Die für die Veranstaltungen anfallenden Nebenkosten (Bücher, Eintrittsgelder und sonstige Materialien und Kosten) gehen zu Lasten der jeweiligen Teilnehmer.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 4

**ÜBERSICHT
über die Rahmen-Stellenzahlen**

1. Bereich Landrat gesamt 35,25

1.1. unmittelbarer Landratsbereich

Landrat, Büro,	
Gleichstellungsbeauftragte,	
Kraftfahrer	7,5
Presse,	1,75
Büro Kreistag	2
	11,25

1.2. Rechtsamt (4,8 Juristen,
3 Mitarbeiter/innen) 7,8

1.3. Amt für Wirtschaftsförderung

Amtsleitung	2
Sachgebiet Wirtschafts- entwicklung	6,6
Sachgebiet Kommunale Unternehmen	7,6
	16,2

**2. Dezernat Allgemeine Verwaltung und
Ordnungswesen gesamt 156**

2.1. Haupt- und Personalamt

Amtsleitung	7,8
Sachgebiet Organisation/TUIV	11
Sachgebiet Zentrale Dienste	31,2
Sachgebiet Personalwesen	9
Sachgebiet Kommunalaufsicht	5
	64

2.3. Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt 8

2.4. Ordnungs- und Straßenverkehrsamt

Amtsleitung	2
Sachgebiet Öffentliche Sicher- heit und Ordnung	12
Sachgebiet Feuer-, Brand- und Katastrophenschutz, Rettungs- dienst	29
Sachgebiet Kfz-Zulassung, Führerscheinwesen	25
Sachgebiet Straßenverkehrsangelegenheiten	5
Ausländerangelegenheiten, Personenstandswesen	9
	82

3. Dezernat Finanzen und

Gesundheit gesamt 140,8

3.1. Dezernatsleitung 2

3.2. Kämmerei

Amtsleitung	2
Sachgebiet Kreishaushalt	7
Sachgebiet Kreiskasse	13
Sachgebiet Kreisvermögen	4
	26

3.3. Amt zur Regelung offener
Vermögensfragen

Amtsleitung	5
Sachgebiet Republikflucht	6
Sachgebiet Aufhebung staatlicher Verwaltung	7
Sachgebiet Aufbau-/ Baulandgesetzzeignung	9
Sachgebiet Korruption, Grundbuchrechte	8
Sachgebiet Enteignung bis 1949, Bodenreform	8
Sachgebiet Investitions- entscheidungen	6
Sachgebiet Volkseigentum, Negativatteste	10
Sachgebiet Enteignung bis 1949	7
	66

3.4. Gesundheitsamt

Amtsleitung	3
Sachgebiet Amts- und Vertrauensärztlicher Dienst	6,3
Sachgebiet Kinder- und Jugendgesundheitsdienst	9
Sachgebiet Zahnärzt- licher Dienst	4,5
Sachgebiet Hygiene- und Umweltmedizin	6
Sachgebiet sozialmedi- zinischer Dienst	9
Sachgebiet sozialpsychi- atrischer Dienst und Sucht	7
	44,8

3.5. Referat Krankenhäuser 2

4. Dezernat Umwelt und		
Landwirtschaft gesamt		73
4.1. Dezernatsleitung		2
4.2. Amt für Veterinär- und Lebensmittelüberwachung		
Amtsleitung		2
Sachgebiet Tierseuchen, Tierschutz		5
Sachgebiet Lebensmittel- überwachung		11
		18
4.3. Umweltamt		
Amtsleitung		1
Sachgebiet Umweltrecht		9
Sachgebiet Naturschutz		8
Sachgebiet Wasserwirtschaft		6
Sachgebiet Abfallwirtschaft		11
		35
4.4. Landwirtschaftsamt		
Amtsleitung		4
Sachgebiet ländliche Entwicklung		6
Sachgebiet landwirtschaftliche Entwicklung		8
		18
5. Dezernat Bau und		
Regionalentwicklung gesamt		104
5.1. Dezernatsleitung		3
5.2. Planungsamt		
Amtsleitung		2
Sachgebiet Kreisentwicklung		6
Sachgebiet Bauleitplanung		10
Sachgebiet Denkmalschutz		3
		21
5.3. Bauordnungsamt		
Amtsleitung		4
Sachgebiet Bauaufsichtsbezirk I		15
Sachgebiet Bodenverkehr		6
Sachgebiet Baurecht/Planung		8
Sachgebiet Bauaufsichts- bezirk II		14
		47
5.4. Hoch- und Straßenbauamt		
Amtsleitung		2
Sachgebiet Hochbau		13

Sachgebiet Wohnungsbau- förderung		12
Sachgebiet Straßenbau		6
		33
6. Dezernat Soziales, Jugend, Sport, Bildung und Kultur gesamt		174
6.1. Dezernatsleitung		2
6.2. Schulverwaltungs- und Kulturamt		
Amtsleitung		2
Sachgebiet Schulverwaltung		5
Sachgebiet Kultur		4
		11
6.3. Staatliches Schulamt		12
6.4. Sozialamt		
Amtsleitung		2
Sachgebiet Allgemeine Fachverwaltung		9,8
Sachgebiet Altenhilfe		8,2
Sachgebiet Ausländer, Ausländerbeauftragte		8,5
Sachgebiet Behindertenhilfe, Behindertenbeauftragte		9
Wohngeldstelle		16
		53,5
6.5. Jugendamt		
Amtsleitung		5
Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe		6
Sachgebiet Jugendpflege/ KiTa/Sport		8
Sachgebiet Allgemeine und besondere soziale Dienste		14
Sachgebiet Amtsvormundschaft/ -pflege		13
		46
6.6. OSZ Havelland		15,75
6.7. Förderschulen		23
6.8. Bibliotheken		7,75
6.9. Medizinzentrum		3
7. Zugeordnete Einrichtungen gesamt		26,95
7.1. Kulturhaus, Galerien		
7.2. Kreismuseum		
7.3. Volkshochschule		
7.4. Musikschulen		
7.5. Schullandheim		
7.6. Landwirtschaftsschule		

Eine konkrete Zuordnung der Stellen auf die einzelnen zugeordneten Einrichtungen ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da zur Zeit die Untersuchungen und Gespräche zur Überführung einzelner Einrichtungen in Trägerschaft oder in selbständige wirtschaftliche Einrichtungen noch nicht abgeschlossen sind.

Gesamtzusammenstellung

Organisations- einheit	Ist 10.06.1994	Soll 01.01.1995	Überhang
Bereich Landrat	36,75	35,25	1,5
Dezernat Allgemeine Verwaltung und Ordnung	207,55	156	51,55
Dezernat Finanzen und Gesundheit	163,35	140,8	22,55
Dezernat Umwelt und Landwirt- schaft	80,25	73	7,25
Dezernat Bau und Regional- planung	112,37	104	8,37
Dezernat Soziales, Jugend, Sport, Bildung und Kultur	211,91	174	37,91
Personalrat	1	1	-
zugeordnete Einrichtungen	55,71	26,95	28,76
gesamt	868,89	711	119,98

III.ALTERNATIVEN

keine

IV.KOSTEN - FOLGEKOSTEN - FINANZIERUNG

Personalkosteneinsparungen (durchschnittlich ca. 50.000,00 DM je abgebauter Stelle pro Jahr)

V.ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE ENTSCHEIDUNG

Kreistag

Antrag zur

Genehmigung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Havelland" einschließlich Aufnahme weiterer Gemeinden in den WAH

Nachfolgende Genehmigungsverfügung wird erteilt und im Amtsblatt veröffentlicht:

Die geänderte Verbandssatzung vom 15.4.1994 (Beschluß-Nr. 03/94) und die Aufnahme der Gemeinde Brieselang vom 12.11.1993 (Beschluß-Nr. 16/93), der Gemeinde Berge, Bergerdamm, Börnicke, Bredow, Nauen, Kienberg und Lietzow vom 15.4.1994 (Beschluß-Nr. 04/94) sowie der Gemeinde Weseram (Kreis Potsdam-Mittelmark) vom 01.07.1994 (Beschluß-Nr. 09/94) wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. BB. S. 685) genehmigt.

gez. Grandt
Dezernent

Zu Beschluß-Nr. 03/94 der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland"

Auf ihrer Sitzung am 15.04.1994 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" die Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" beschlossen:

Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Havelland"

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 19. Dezember 1991 und des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Januar 1991 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" auf ihrer Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen.

1. Abschnitt:

Rechtsform

§ 1**Name/Sitz**

Der Wasser- und Abwasserverband führt den Namen "Wasser- und Abwasserverband Havelland" (WAH). Er ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 und eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, mit dem Sitz in Tremmen.

§ 2**Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" umfaßt die Gemeinden Brieselang, Buchow-Karpzow, Elstal, Etzin, Falkenrehde, Groß-Behnitz, Hoppenrade, Ketzin, Klein-Behnitz, Päwesin, Priort, Roskow, Tremmen, Wachow, Wernitz, Wustermark, Zachow und Zeestow in den Landkreisen Havelland und Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg.

2. Abschnitt:

Mitglieder/Aufgaben/Unternehmen

§ 3**Mitglieder**

1) Durch Beschluß der Stadtverordneten- bzw. Gemeindevertreterversammlung sind nachstehende Kommunen der Landkreise Havelland und Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg Mitglieder des Verbandes:

Brieselang, Buchow-Karpzow, Elstal, Etzin, Falkenrehde, Groß-Behnitz, Hoppenrade, Ketzin, Klein-Behnitz, Päwesin, Priort, Roskow, Tremmen, Wachow, Wernitz, Wustermark, Zachow und Zeestow.

2) Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband ist möglich. Er bedarf der Zustimmung von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung und der Genehmigung des Landkreises Havelland. Der Verband hat vor der Beitrittsentscheidung die Stellungnahme der Kreisverwaltung Havelland einzuholen und diese der Verbandsversammlung mit dem Beitrittsantrag vorzulegen.

3) Die Mitglieder sind beim Verband in einem Mitgliederverzeichnis zu führen.

§ 4**Aufgaben**

1) Der Verband hat die Aufgabe:

1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,

2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,

3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen sowie

4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben,

5. Abwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu steuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,

6. von den Grundstücken Abwasser zu entnehmen,

7. für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen,

8. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.

2) Der Zweckverband begründet ein Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten nach Maßgabe besonders zu erlassener Satzungen.

3) Der Zweckverband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.

4) Der Zweckverband verfolgt im Aufgabenbereich der Wasserversorgung keine Gewinnerzielungsabsichten.

§ 5**Unternehmen/Plan**

1) Der Verband hat die Anlagen nach den genehmigten Projekt- und Bauausführungsunterlagen auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen zu errichten und zu betreiben.

2) Über die Anlagen des Verbandes sind jährlich fortzuschreibende Verzeichnisse in der Form eines Lagerbuches zu führen, aus denen ihre Art und Ausdehnung sowie ferner Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ersichtlich sind.

3) Die Verbandsversammlung entscheidet über Änderungen und Ergänzungen von Bauausführungsunterlagen nach Anhörung der von den Maßnahmen betroffenen Verbandsmitglieder.

4) Die Projekt- und Bauausführungsunterlagen nach Abs. 1 sowie Änderungen und Ergänzungen nach Abs. 3 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

5) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband für die Errichtung der in § 4 Abs. 2 genannten Anlagen, die in ihren Gemarkungen liegenden Grundstücke, soweit sie unentgeltlich in das Eigentum der Mitglieder übertragen werden, kostenlos zur Verfügung zu stellen. Grundstücke, die sich dauerhaft in Eigentum eines Mitgliedes befinden (entsprechend Grundbuchauszug), sind zum jeweiligen Verkehrswert bereitzustellen. Die Mitglieder sind auch verpflichtet, in ihrer Gemarkung gelegene Anlagen sowie Grundstücke der ehemaligen WAB kostenfrei an den Verband zu übereignen, soweit es sich um Anlagen und Grundstücke handelt, die in die neue Abwasserentsorgungskonzeption einbezogen werden müssen. Voraussetzung ist, daß sich die betreffenden Anlagen und Grundstücke in Eigentum der Gemeinden befinden oder durch den Eigentümerverein, auf den das Vermögen der ehemaligen Wasser- und Abwasserbetriebe übergegangen ist, kostenlos den Mitgliedsgemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Die Mitglieder haben alle Maßnahmen, die zur kostenlosen Übertragung des Eigentums an Anlagen und Grundstücke nach Abs. 5 erforderlich und sinnvoll sind, unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung einzuleiten und mit Nachdruck zu unterstützen.

Alle übrigen Anlagen und Grundstücke, die in die neue Abwasserentsorgungs- und Trinkwasserversorgungskonzeption einbezogen werden müssen, sind durch den Verband in Abstimmung mit der Verbandsversammlung zum Verkehrswert zu erwerben.

§ 6

Benutzung von Verbandsanlagen

- 1) Der Verband trifft Anordnungen über die Beschaffenheit des in die Verbandsanlagen zu übernehmenden Abwassers.
- 2) Grundsätzlich müssen in die Kanalisation einzuleitende Abwässer so beschaffen sein, daß
 1. der ordnungsgemäße Betrieb des Kanalnetzes und der Kläranlage nicht erschwert oder gefährdet wird,
 2. Materialschäden am Kanalnetz und den Bauwerken sowie Störungen der biologischen Wirkung und der Abbauleistungen vermieden werden.

3) Die Abwässer sind innerhalb der Verbandsanlagen Eigentum des Verbandes.

4) Die Verbandsmitglieder haben vor der Durchführung von Maßnahmen, welche die Wirksamkeit der Verbandsanlagen beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben wesentlich erschweren können, den Verband zu benachrichtigen. Diese Maßnahmen unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 7

Anschluß- und Benutzungszwang

1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, jeweils für ihr Gemeindegebiet oder die Ortsteile, die zu dem Verbandsgebiet gehören, eine Satzung zu erlassen, die jedem nach dieser Satzung Anschlußberechtigten den Anschluß an die Kanalisation und deren Benutzung zur Pflicht macht.

2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich weiterhin, in ihren Ortssatzungen festzulegen, daß für Gewerbebetriebe mit gefährlichen und/oder schädlichen Abwässern eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang ausgesprochen werden kann, wenn eine Gefährdung der verbandseigenen Anlagen nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann. Das gleiche trifft zu, wenn die Erlaubnis oder Bewilligung zur direkten Ableitung von gereinigten Abwässern in einen Vorfluter durch die Aufsichtsbehörden erteilt wurde.

§ 8

Verbandssachen

1) Mindestens einmal jährlich hat der Verband eine Schau der Anlagen, die Eigentum des Verbandes sind bzw. durch ihn genutzt werden, durchzuführen. Die Schau dient dazu, den Zustand der vom Verband zu betreuenden Anlagen und Grundstücke festzustellen.

2) An der Schau haben mindestens sechs, höchstens jedoch acht durch die Verbandsversammlung gewählte Verbandsmitglieder als Schaubeauftragte teilzunehmen. Ständige Schaubeauftragte sind der Verbandsvorsteher als Schauführer sowie der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Die beiden Erstgenannten können jeweils durch ihre Stellvertreter im Hauptamt vertreten werden. Darüber hinaus sind alle übrigen Mitglieder des Verbandes berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

3) Der Verbandsvorsteher gibt den Schaubeauftragten und den Mitgliedern des Verbandes Ort und Zeit der Schau zwei Wochen vorher bekannt. Außerdem lädt er die für den Landkreis Havelland zuständige Untere und Obere Wasserbehörde sowie das zuständige Gesundheitsamt und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft 4 Wochen vorher zur Teilnahme ein.

4) Der Verbandsvorsteher hat die Beseitigung festgestellter Mängel zu veranlassen.

3. Abschnitt:

Verfassung/Verwaltung

§ 9

Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 10

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich aus je einem Beauftragten der Verbandsmitglieder zusammen. Dieser übt das Stimmrecht für die von ihm vertretende Stadt/ Gemeinde aus. Für jeden Beauftragten ist ein Stellvertreter zu benennen. Zur Ausübung des Stimmrechts werden der Beauftragte und sein Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren von der entsendenden Vertretungskörperschaft des Mitgliedes ermächtigt.

§ 11

Stimmverhältnis in der Verbandsversammlung

1) Das Stimmenverhältnis der Mitglieder ermittelt sich aus der Summe der Einwohnergleichwerte, die jährlich neu festzusetzen ist. Stichtag ist jeweils der 30.06.. Jeweils volle 500 Einwohnergleichwerte sind gleichzusetzen mit einer Stimme, jedoch muß jedes Mitglied des Verbandes mindestens eine Stimme erhalten.

2) Die Ermittlung der Einwohnergleichwerte erfolgt anhand der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik im Bundesland Brandenburg amtlich festgestellten Zahlen. Soweit für die Orts- bzw. Stadtteile der angeschlossenen Verbandsmitglieder keine amtlich festgestellten Zahlen vorliegen, sind die Erhebungen der örtlichen Meldeämter und/oder die Betriebserhebungen im Rahmen des Gewerbesteuerausgleichs zu den gleichen Stichtagen zu verwenden.

3) Ein Mitglied des Verbandes darf unabhängig von den Einwohnergleichwerten höchstens 2/5 aller Stimmen haben.

4) Die dem einzelnen Mitglied zustehenden Stimmen dürfen nur als Einheit abgegeben werden.

§ 12

Vorsitzender der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren.

2) Der Vorsitzende - oder bei seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende - hat gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die das Wohl des Verbandes gefährden, ein Widerspruchsrecht.

3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter können einen Beschluß der Verbandsversammlungen beanstanden, wenn dadurch geltendes Recht verletzt wird. Die Beanstandung muß innerhalb von zwei Wochen nach Beschlußfassung schriftlich eingelegt und begründet werden. Sie hat aufschiebende Wirkung. Wird bei erneuter Verhandlung der Beschluß durch die Verbandsversammlung wiederum bestätigt, kann der Vorsitzende eine Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde einholen.

§ 13

Aufgaben der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung beschließt die Grundsätze und Richtlinien der Tätigkeit des Verbandes sowie insbesondere über

1. die Wahl und die Abberufung des Vorstandes,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes der Aufgaben des Verbandes sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
4. die Aufnahme von Mitgliedern,
5. die Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Mitgliedern,
6. die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
7. die Festsetzung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie von Nachtrags- haushaltsplänen und Einsprüchen gegen eine Zwangsfestsetzung,
8. die Festsetzung des Gesamtbetrages der jährlich erforderlichen Beiträge, einschließlich der Behandlung von Widersprüchen gegen die Hebeliste,
9. die Änderungen und Ergänzungen der Pläne nach § 5 Abs. 1

10. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse, einschließlich Stellenplan sowie die Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder,
11. die Übernahme vertraglicher Verpflichtungen, deren Gegenstand den Wert von 50.000 DM übersteigt, sowie über alle Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
12. den Abschluß entgeltlicher Verträge, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen und deren Geschäftswert den Betrag von 50.000 DM übersteigt,
13. die Festsetzung der Entschädigung gemäß § 16 Abs. 2
14. die Wahl der Schaubeauftragten, soweit sie nicht als ständige Schaubeauftragte im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 gelten,
15. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,
16. sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden oder deren Aufnahme in die Tagesordnung von mindestens einer der im Verband organisierten Gemeinden vor Einberufung der Verbandsversammlung beim Vorsitzenden beantragt worden ist.

3) Bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 2 Ziffer 11, 12 und 15 können im Falle der Dringlichkeit der Vorsitzende der Verbandsversammlung und/oder der Verbandsvorsteher entscheiden. Verbandsmitglieder und Vorstand sind unverzüglich von diesen Entscheidungen zu unterrichten. Die Entscheidungen sind der nächsten Verbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14

Sitzungen der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Haushaltsjahr, zur Beschlußfassung über die Haushaltssatzung sowie über die Rechnungslegung und Entlastung des Verbandsvorstehers zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich.

2) Der Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit dem Vorsteher die Tagesordnung fest und lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung ein. Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vor der Sitzung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann diese Frist durch den Vorsitzenden und den Verbandsvorsteher auf 3 Tage abgekürzt werden. Der Grund der Dringlichkeit ist in der Einladung anzugeben. Der Verbandsvorsteher hat die dem Regierungspräsidium vergleichbare Stelle, die im Bundesland Brandenburg eingerichtet werden soll, als Obere Wasserbehörde, das zuständige Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft sowie den Landkreis Havelland über jede beabsichtigte Sitzung schriftlich zu benachrichtigen.

3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung muß die Verbandsversammlung einberufen, wenn dies durch 1/6 der von den satzungsmäßigen Mitgliedern vertretenen Stimmen oder durch den Verbandsvorsteher verlangt wird. Die Anträge der Mitglieder oder des Verbandsvorstehers sind unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

4) Beratungspunkte, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nur mit Zustimmung der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder behandelt werden.

§ 15

Beschlußfassung in der Verbandsversammlung und Beschlußfähigkeit

1) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßig stimmberechtigten Mitglieder, soweit Gesetze oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit aller Stimmen und mehr als die Hälfte aller Mitglieder vertreten sind. Sie ist unabhängig von der Anzahl der vertretenden Stimmen und stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig, wenn sie zum zweiten Mal wegen derselben Angelegenheit einberufen und in der schriftlichen Einladung auf diesen Tatbestand hingewiesen wurde.

3) Von jeder Verbandsversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist. Der Vorsteher hat die Niederschrift den Verbandsmitgliedern, der Aufsichtsbehörde, der Kreisverwaltung des Landkreises Havelland, dem zuständigen Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft sowie der zuständigen Oberen Wasserbehörde zuzusenden.

§ 16**Vorstand**

- 1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Vorstandsvorsteher als Vorsitzenden sowie sechs weiteren Mitgliedern. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- 2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für den Vorstandsvorsteher und seinen Stellvertreter müssen, für die übrigen Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter können, eine jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt, festgelegt werden.

§ 17**Bildung des Vorstandes**

Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand des Verbandes auf der Grundlage von Vorschlägen der Verbandsmitglieder entsprechend § 16 Abs. 1. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 18**Amtsdauer des Vorstandes**

- 1) Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer von 3 Jahren zu wählen.
- 2) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung sowie deren Begründung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 3) Für ein außerplanmäßig ausscheidendes Vorstandsmitglied ist umgehend die Neuwahl eines neuen Mitgliedes zu gewährleisten.
- 4) Die Bestimmungen von Abs. 1 und 2 gelten auch für die Stellvertreter der Vorstandsmitglieder.

§ 19**Aufgaben des Vorstandsvorstehers und Zeichnungsbefugnis**

- 1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung durch Gesetz oder Satzung berufen sind. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Verbandes.

2) Er hat die übrigen Vorstandsmitglieder regelmäßig über die geleistete Arbeit sowie notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der durch Beschluß der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben zu informieren.

3) Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstandsvorsteher die Verbandsmitglieder über die Angelegenheit des Verbandes in Kenntnis zu setzen.

4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Angehörige des Vorstandes oder Bedienstete des Verbandes sind allein oder gemeinsam zeichnungsberechtigt, wenn sie dazu vom Vorstandsvorsteher mit Zustimmung der Verbandsversammlung schriftlich ermächtigt wurden.

§ 20**Aufgaben des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand verwaltet die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Verwaltungsangelegenheiten.
- 2) Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie durch. Ihm obliegt ferner
 1. die Vorbereitung von Vorschlägen zu Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung der Verbandsaufgaben,
 2. die Aufstellung des Entwurfs der Haushaltsatzung und etwaiger Nachträge,
 3. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten, Darlehen oder ähnlichem im Rahmen der Haushaltssatzung,
 4. die Ermittlung der Beitragsanteile,
 5. die Entscheidung über die Übernahme vertraglicher Verpflichtungen, deren Gegenwert den Wert von 50.000 DM nicht übersteigt,
 6. die Entscheidung über den Abschluß entgeltlicher Verträge, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen und deren Geschäftswert den Betrag von 50.000 DM nicht übersteigt,
 7. die Anstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes im Rahmen des von der Verbandsversammlung festgelegten Stellenplanes.

3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband vorrangig dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband schadensersatzpflichtig. Der Schadensersatzanspruch verjährt nach 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, an welchem der Verband vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat.

§ 21

Einberufung des Vorstandes

1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, zur Sitzung ein. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn dies zwei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

2) Die Ladungsfrist beträgt wenigstens eine Woche. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 sinngemäß. Eine Benachrichtigung der im § 14 Abs. 2 genannten Dienststelle ist nicht erforderlich.

3) Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es unverzüglich den Vorsitzenden zu benachrichtigen und die Einladung an seinen Stellvertreter im Vorstand weiterzugeben. Die Ladungsfrist muß diesem gegenüber nicht eingehalten werden.

§ 22

Beschlußfassung im Vorstand und Beschlußfähigkeit

1) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Er ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen derselben Angelegenheit einberufen und in der schriftlichen Einladung auf diesen Tatbestand hingewiesen wurde. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.

3) Von jeder Vorstandssitzung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

4. Abschnitt:

Haushalt/Beiträge

§ 23

Gesetzliche Bestimmungen

Soweit diese Satzung oder zwingende Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind für das Haushalts- und Rechnungswesen des Verbandes die jeweils im Bundesland Brandenburg geltenden kommunalrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

§ 24

Haushaltssatzung

1) Die Verbandsversammlung hat für jedes Haushaltsjahr die Haushaltssatzung des Verbandes, einschließlich Haushaltsplan, der bei Bedarf durch Nachträge ergänzt werden kann, zu beschließen. Die Entwürfe der Haushaltssatzung sind vom Vorstand mit der Einladung zur Verbandsversammlung den Mitgliedern so rechtzeitig zuzustellen, daß die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres darüber beschließen kann. Die beschlossene Haushaltssatzung ist einschließlich der dazu gehörenden Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die gleiche Regelung gilt für die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan. Die Offenlegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen sowie die Auslegung des Haushaltsplanes hat in den Stadt- und Gemeindeämtern der Verbandsmitglieder zu erfolgen.

2) Der Haushaltsplan muß alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für das kommende Haushaltsjahr enthalten. Er bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben und gliedert sich in den Verwaltungs- und den Vermögenshaushalt.

§ 25

Haushaltsjahr

Als Haushaltsjahr für die Haushaltswirtschaft des Verbandes wird das Kalenderjahr festgelegt.

§ 26

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

1) Der Verbandsvorsteher kann Ausgaben, für die im Haushaltsplan keine Mittel zur Verfügung stehen oder die über die im Haushaltsplan veranschlagten Beiträge hinausgehen, anordnen, wenn der Verband hierzu verpflichtet ist und bei Aufschub solcher Zahlungen Nachteile für den Verband entstehen.

2) Die Entscheidungen sind auf der nächsten Verbandsversammlung entsprechend § 13 Abs. 3 zur Genehmigung vorzulegen.

§ 27

Rechnungen und Form der Jahresabschlüsse

1) Alle Buchungen sind im Rahmen des Haushaltsplanes nach den Regeln der kameralistischen Buchführung durchzuführen. Entsprechendes gilt für die Erstellung der Jahresabrechnung.

2) Die Kasse des Verbandes wird am Sitz des Verbandes geführt.

§ 28

Prüfung der Jahresabrechnung

1) Der Verbandsvorsteher leitet die Jahresabrechnung nach § 27 Abs. 1 im ersten Quartal des folgenden Haushaltsjahres der Prüfstelle zu.

2) Prüfstelle ist das Gemeindeprüfungsamt bei der Kreisverwaltung Havelland.

3) Die Prüfstelle leitet den Prüfungsbericht dem Verband und der Aufsichtsbehörde zu.

4) Der Rechnungsprüfungsausschuß (§ 29) prüft die in § 27 Abs. 1 genannte Jahresabrechnung.

§ 29

Rechnungsprüfungsausschuß

1) Die Verbandsversammlung wählt in öffentlicher Sitzung aus ihren Reihen einen Rechnungsprüfungsausschuß. Für diesen gilt die gleiche Wahlperiode wie für den Vorstand.

2) Der Rechnungsprüfungsausschuß besteht aus je einem Beauftragten der Verbandsmitglieder. Für jeden Beauftragten ist ein Stellvertreter zu benennen.

3) Der Rechnungsprüfungsausschuß wählt in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 30

Entlastung

Der Verbandsvorsteher legt die Jahresabrechnung nach § 27 Abs. 1 mit dem Prüfungsbericht der Prüfstelle sowie dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Verbandsversammlung vor. Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Verbandsvorstehers sowie über die Genehmigung der Jahresabschlüsse.

§ 31

Beiträge

1) Zur Deckung des Ausgabenbedarfs des Verbandes haben die Mitglieder Beiträge zu leisten, soweit nicht sonstige Einnahmen vorhanden sind. Für die Ermittlung der Beiträge gelten die Vorschriften der §§ 31 - 36 dieser Satzung. Die Höhe des jährlichen Betrages ist bis zum 30.09. für das Folgejahr anzuzeigen.

2) Der Ausgabenbedarf wird bestimmt durch:

1. die Kosten der Errichtung der Verbandsanlagen und Verbandsgebäude,
2. den laufenden Unterhaltungsaufwand dieser Anlagen (sächliche Ausgaben, Personalkosten, Abgaben usw.),
3. die notwendigen Erneuerungs- bzw. Erweiterungsarbeiten,
4. die Bildung angemessener Rücklagen,
5. den Schuldendienst für aufgenommene Kredite,
6. vertraglich vereinbarte Zahlungen von Entgelten.

3) Einnahmen des Verbandes dürfen nicht zur Vermögensbildung verwandt werden. Am Ende eines Haushaltsjahres im Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben auftretende Überschüsse sind auf die Mitglieder anteilmäßig zu den von ihnen aufgetragenen Beiträgen umzulegen und zurückzuerstatten.

§ 32

Beitragsverhältnis und Kostenbeteiligung

1) Die jährlich an den Verband zu leistenden Beiträge verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sich aus der Arbeit des Verbandes schöpfen und der Lasten, die dem Verband aus der Realisierung der vorgegebenen und in Plänen festgelegten Leistungen entstehen. Maßstab für die Kostenbeteiligung sind die jährlich ermittelten Einwohnergleichwerte der Verbandsmitglieder (§ 11 Abs. 1 und 2).

2) Die Ermittlung der Kostenanteile der einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt unter Zugrundelegung der Bau- und Unterhaltungskosten für die Kläranlage, einschließlich der Nebenanlagen sowie Hauptsammler gemäß bestätigtem Ausbauprojekt. Über die Einbeziehung der Nebensammler ist gesondert entsprechend der Finanzierbarkeit durch die Verbandsversammlung zu entscheiden.

1. Kosten der erstmaligen Herstellung der Anlagen sind:

- a) Kläranlage sowie die zugehörigen Druckleitungen und Pumpwerke
- b) Hauptsammler

Kosten sind auf alle Mitglieder nach den Einwohnergleichwerten entsprechend Abs. 1 umzulegen. Stichtag für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte ist der 30.06. des Kalenderjahres. Begrenzender Faktor ist die Belastbarkeit der jährlich kommunalen Haushaltspläne.

- 2. Die laufenden Kosten, die dem Verband jährlich entsprechend § 24 - Haushaltssatzung - entstehen, sind ebenfalls auf der Grundlage der Einwohnergleichwerte auf die Verbandsmitglieder aufzuschlüsseln.
- 3. Soweit gestiegene Anforderungen an die Reinigungsleistung der Verbandskläranlage die Anpassung derselben durch bauliche Änderungen bzw. Erweiterung erfordern, sind die hierfür entstehenden Kosten entsprechend den vorstehenden Regelungen zu verteilen.

3) Entstehen dem Verband aus dem Territorium eines Verbandsmitgliedes durch das Einleiten von Abwässern, die nicht den Vorschriften nach § 6 Abs. 2 entsprechen, zusätzliche Kosten, so ist hierfür von dem betreffenden Verbandsmitglied eine Sonderumlage zu erheben. Die Umlage muß dem tatsächlichen Aufwand des Verbandes entsprechen.

4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Ermittlung der Beitragshöhe und der Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen und ihm eventuell notwendige Feststellungen an Ort und Stelle zu ermöglichen.

§ 33

Hebeliste

Der Verbandsvorsteher stellt jährlich die Hebeliste auf, in der das Beitragsverhältnis, die Veranlagungsregeln und die Beiträge jedes beitragspflichtigen Mitgliedes enthalten sind. Die Hebeliste ist durch die Verbandsversammlung zu bestätigen.

§ 34

Beitragsverfahren/Widerspruch/Klage

1) Der Verband erhebt auf der Grundlage der Hebeliste Verbandsbeiträge, die durch Beitragsbescheide festgesetzt werden. Der Verbandsvorsteher hat jedem beitragspflichtigen Mitglied mit dem Beitragsbescheid eine Ausfertigung der Hebeliste mit Erläuterungen des Beitragsverhältnisses zuzustellen.

2) Gegen die Beitragsbescheide können die Mitglieder innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Vorstand Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung.

3) Die Verbandsversammlung kann die Hebeliste ändern oder den Widerspruch zurückweisen. Für die Entscheidung gilt § 15. Der Verbandsvorsteher hat die Entscheidung der Verbandsversammlung, dem widersprechenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4) Der Widerspruchsbescheid ist allen Verbandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Er ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Das Mitglied kann gegen die Hebeliste in der Fassung des Widerspruchsbescheides Klage bei dem zuständigen Kreisgericht, Kammer für Verwaltungssachen, erheben.

5) Beitragsrückstände eines Verbandsmitgliedes sind mit einem Zuschlag in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu belegen.

§ 35

Zahlung der Beiträge

Der Jahresbeitrag ist durch die Verbandsmitglieder in vier gleichen Teilbeträgen zu zahlen. Als Termin der Zahlung an die Verbandskasse wird der 15. Kalendertag des jeweiligen 2. Quartalsmonats festgelegt.

§ 36**Änderung des Beitragsverhältnisses**

Werden im Laufe des Haushaltsjahres neue Mitglieder in den Verband aufgenommen, ändert sich bei der Ermittlung des Beitragsverhältnisses zugrunde gelegte Ausgabenbedarf (zum Beispiel durch Neubau- oder Erweiterungsmaßnahmen) in erheblichem Umfang oder fallen Beiträge aus, so sind in einer Nachtragshebeliste die Beiträge entsprechend zu verändern. Die Verbandsversammlung hat darüber zu beschließen.

§ 37**Forderungsvollstreckung**

Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach den geltenden Bestimmungen im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 38**Bekanntmachung**

1) Die Satzung, jede Änderung und Ergänzung sowie die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes sind in den Schaukästen der Rathäuser der Verbandsmitglieder und in dem Amtsblatt des Landkreises Havelland zu veröffentlichen.

Soweit Gesetze und Verordnungen oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen erlassene Verordnungen eine andere Art der Veröffentlichungen vorschreiben, ist dieses anzuwenden.

5. Abschnitt:

Aufsicht/Satzungsänderungen

§ 39**Aufsicht**

1) Untere Aufsichtsbehörde für den Wasser- und Abwasserverband sind gemäß GO des Landes Brandenburg der Landrat des Landkreises Havelland als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

2) Oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg.

§ 40**Genehmigung von Rechtsgeschäften**

Der Verband benötigt für seine Rechtsgeschäfte die Zustimmung der Unteren Aufsichtsbehörde des Landkreises Havelland in den in dieser Satzung bestimmten Fällen.

§ 41**Satzungsänderungen/Auflösung des Verbandes**

1) Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung, die das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern betreffen, und über die Auflösung des Verbandes, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

2) Auf Beschluß der Verbandsversammlung kann nach Antrag des Vorstandes und dessen Anhörung die Untere Aufsichtsbehörde der beteiligten Landkreise die Satzung ändern und ergänzen sowie den Verband auflösen.

§ 42**Ergänzende Geltung von Vorschriften**

Die Regelungen in dieser Satzung lassen die Geltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der WVG unberührt. Soweit sie dispositives Recht enthalten, gelten sie, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 43**Inkrafttreten**

die Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Havelland tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" vom 18.09.1991 außer Kraft.

gez. Seelbinder
Verbandsvorsteher

Satzung**über die Erhebung von Beiträgen für die Entwässerung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" (Anschlußbeitragsatzung)**

Präambel

Aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. S. 398), §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685), § 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) und des § 14 der Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" vom 30. April 1993 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" in ihrer Sitzung am 1. Juli 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Anschlußbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen, soweit dieser nicht durch Gebühren und andere Weise gedeckt wird, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Wasser- und Abwasserverband "Havelland" einen Anschlußbeitrag.

§ 2**Gegenstand der Beitragspflicht**

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 1. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 2. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie bebaut sind oder nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Kommune zur Bebauung anstehen,
- 2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzung nach 1) nicht vorliegt.

3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

4) Grundstücke nach Abs. 1), die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht, wenn das Abwasser behandelt wird und die Abwasseranlage den rechtlichen Anforderungen genügt.

5) Grundstücke nach Abs. 1), für die schon eine erstmalige Beitragspflicht entstanden ist, unterliegen einer Beitragspflicht, wenn dies durch gesonderte Satzung unter Angabe des Abgabentatbestandes bestimmt wird.

§ 3**Beitragsmaßstab**

Maßstab für die Bemessung des Anschlußbeitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 4) mit dem Nutzungsfaktor (§ 5).

§ 4**Grundstücksfläche**

1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält:
 - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der kanalisiertem Erschließungsanlage und einer im Abstand vom maximal 40 m dazu verlaufenden Parallele,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch eine dem Grundstück dienende Zuwegung mit der Erschließungsanlage verbunden sind, die Fläche zwischen der der kanalisiertem Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufende Parallele;
- Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zwischen Grundstück und Erschließungsanlage herstellen, bleiben berücksichtigt.

2) Bei Grundstücken, bei denen die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung über die Tiefenbegrenzung hinausreicht, gilt die Grundstückstiefe, die durch die hintere Grenze der tatsächlichen Nutzung bestimmt wird.

3) Liegt ein mehr als 40 m tiefes Grundstück zwischen zwei kanalisierten Erschließungsanlagen, ist jeweils die Grundstücksfläche maßgebend, die sich aus der Anwendung von Abs. 1) von jeder Seite der beiden Erschließungsanlagen ergibt, soweit es von beiden Seiten selbständig bebaut werden kann. Flächen, die sich bei der Anwendung dieser Regel überlappen, werden nicht berücksichtigt. Bei Eckgrundstücken, die von mehr als einer Erschließungsanlage erschlossen werden, wird die Tiefe des Grundstückes von derjenigen Seite der Erschließungsanlage ermittelt, an der das Grundstück mit seiner längsten Front liegt.

4) Die Tiefenbegrenzung gilt nicht bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei überwiegend gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken in den übrigen Gebieten.

5) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die Grundstücksfläche ermittelt aus der Grundfläche der an die Erschließungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächen 0,2.

§ 5

Nutzungsfaktor

1) Der Nutzungsfaktor bemißt sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe der zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile werden nach der Zahl der zulässigen Geschosse auf den Grundstücken bestimmt. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

2) Der Nutzungsfaktor beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	2,0
4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	2,5
5. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	3,0

Für jedes weitere Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

3) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für gewerbliche oder industriell nutzbare Grundstücke erhöht sich der Vervielfältigungsfaktor nach Abs. 2) durch Addition um jeweils 0,5.

4) Bei Grundstücken in Wochenend- und Ferienhausgebieten wird die Grundstücksfläche abweichend von Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor von 0,75 vervielfacht.

§ 6

Ermittlung des Nutzungsmaßes durch Festsetzung eines Bebauungsplanes

1) Wird die Geschößzahl durch Bebauungsplan festgesetzt, gilt die darin bestimmte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist für ein Grundstück eine höhere Geschößzahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1), die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschößzahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1) maßgebende Geschößzahl; Bruchzahlen kleiner als 0,5 werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche größer als 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

3) Ist im Bebauungsplan anstelle einer Geschößzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden gemäß Abs. 2) gerundet.

4) Ist eine größere als die nach Abs. 3) bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschößzahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden gemäß Abs. 2) gerundet.

5) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschößzahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschößzahl

1. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe, das festgesetzte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen geteilt durch 3,5;

2. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte Wandhöhe geteilt durch 3,5 zuzüglich eines weiteren anrechenbaren Geschosses; Bruchzahlen werden nach Abs. 2) gerundet.

§ 7

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken ohne Festsetzungen eines Bebauungsplanes

1) Bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder diese keine den § 6 entsprechende Festsetzungen enthält oder die im Außenbereich nach § 35 BauGB liegen, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse,
 3. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse
- maßgebend.

2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschosß wird die Geschosßzahl durch die Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmalige Teilung durch 3,5 ermittelt; Bruchzahlen werden gemäß § 6 Abs. 2) gerundet.

3) Für Grundstücke, für die sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet, ist die zulässige Zahl der Geschosse nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. § 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Sonderregelungen

- 1) Grundstücke,
 1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
 2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke genutzt,
 3. ausschließlich mit Nebenanlagen im Sinne der BauNVO bebaut sind,

gelten als eingeschossig bebaubar.

2) Abweichend von Abs. 1) ist die jeweils höhere Geschosßzahl zugrunde zu legen, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes mehr als ein Geschosß zulässig oder im Einzelfall genehmigt ist. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen auch Untergeschosse in Garagen und Parkierungsbauwerken.

3) Bei Grundstücken, die auf Grund ihrer Zweckbestimmung nur untergeordnet bebaubar sind (zum Beispiel Sportplätze, Freibäder, Friedhöfe und Dauerkleingärten), ist für die Beitragsberechnung maßgebende Grundstücksfläche mit 0,5 zu vervielfältigen.

§ 9

Beitragsatz

Der Anschlußbeitragsatz beträgt:

Je Quadratmeter Nutzungsfläche 5,50 DM.

§ 10

Kostenspaltung

Der Anschlußbeitrag kann für Teile der öffentlichen Abwasseranlagen gesondert erhoben werden. Die Teile und die auf diese entfallenden Teilbeträge werden durch Satzung bestimmt.

§ 11

Entstehung der Beitragspflicht

1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

2) Im Falle von § 2 2) dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Herstellung des unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage.

3) Wenn der in Abs. 1) und Abs. 2) genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

4) Wird die Fläche, die Bebauung oder Nutzung des Grundstücks mit beitragsrechtlichen Auswirkungen verändert, so entsteht die Beitragspflicht, sobald der Verband vom Abschluß dieser Maßnahmen Kenntnis erhält.

§ 12

Beitragspflichtige

1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Zugangs des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich Nutzungsberechtigte.

2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 13

Vorauszahlung

Auf die künftig entstehende Beitragsschuld können von den Beitragspflichtigen Vorauszahlungen bis zu 80 v. H. des voraussichtlich entstehenden Anschlußbeitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 14

Veranlagung und Fälligkeit der Beitragsschuld

1) Der Anschlußbeitrag und die Vorauszahlung werden durch Beitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach der Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

2) Stellt die Erhebung des Anschlußbeitrages im besonderen Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann der Wasser- und Abwasserverband Stundung oder Ermäßigung gewähren. In besonderen Einzelfällen können die Beitragspflichtigen einen zinsgünstigen Kredit zur Finanzierung der Beitragsschuld bei dem Wasser- und Abwasserverband beantragen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Kredites durch den Wasser- und Abwasserverband besteht nicht.

§ 15

Ablösung

Der Anschlußbeitrag kann vor der Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag wird nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Anschlußbeitrages bestimmt. Über die Ablösung eines Anschlußbeitrages wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Wasser- und Abwasserverband und dem Beitragspflichtigen abgeschlossen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Beitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Bundestagswahl für den Wahlkreis 275 Brandenburg-Rathenow-Belzig

Gemäß §§ 8 und 9 Bundeswahlgesetz i.V.m. § 4 Bundeswahlordnung ist für jeden Wahlkreis ein Kreiswahlausschuß zu bilden.

Kreiswahlleiter:	Herr Jörg Gmirek
stellv. Kreiswahlleiter:	Herr Karl-Heinz Klement
Beisitzer:	Frau Marlis Eichhorn Herr Klaus Haake Herr Lutz Scherler Frau Eva-Maria Schenk Herr Herbert Auginski Herr Olaf Gabrysiak
stellv. Beisitzer:	Herr Matthias Richter Herr Manfred Lendt Herr Maik Löffler Herr Gerhard Wolter Herr Gerhard Engelke Frau Viola Niemann

gez. Gmirek
Kreiswahlleiter WK 275

Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Bundestagswahl für den Wahlkreis 273 Oranienburg- Nauen

Gemäß §§ 8 und 9 Bundeswahlgesetz i.V.m. § 4 Bundeswahlordnung ist für jeden Wahlkreis ein Kreiswahlausschuß zu bilden.

Vorsitzender:	Herr Lothar Marquardt - Kreiswahlleiter WK 275 -
Beisitzer: (in alphabetischer Reihenfolge)	Frau Monika Gebhardt Herr Herbert Link Herr Heinz-Herwig Mascher Herr Günter Patzwald Herr Hans-Heinrich Rathjen Herr Karsten Peter Schröder
stellv. Beisitzer. (in alphabetischer Reihenfolge)	Herr Rudolf Gellert Herr Harald Grasow Frau Ute Gröll Frau Ingrid Haeger Frau Manuela Materok Herr Harald Schjnk

gez. Marquardt
Kreiswahlleiter WK 273

**Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen
Kreiswahlvorschläge zur Bundestagswahl am
16.10.1994 im Wahlkreis 273
Brandenburg-Rathenow-Belzig**

Der Kreiswahlausschuß der Stadt Brandenburg an der Havel hat auf seiner Sitzung am 19.8.1994 folgende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

1. Voßhoff, Andrea
Rechtsassessorin
1958, Haren/Ems
Am Körgraben IG, 14712 Rathenow
Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -
2. Knaape, Hans-Hinrich
Dr. sc. med. Arzt
1934, Güstrow
Klinikallee 50, 14772 Brandenburg an der Havel
Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -
3. Dr. Götze, Bettina
Museumsleiterin
1957, Brandenburg
Rathneower Str. 28, 14715 Nitzahn/OT Knoblauch
Partei des Demokratischen Sozialismus - PDS -
4. Heling, Sybille
Leiterin der Sozialverwaltung Rhinow
1950, Bitterfeld
Dorfstraße 20, 14728 Rhinow / OT Kietz
Freie Demokratische Partei - F.D.P. -
6. Birthler, Marianne
Parteisprecherin
1948, Berlin
Kollwitzstraße 66, 10435 Berlin
Bündnis 90 / Die GRÜNEN GRÜNE/B90

gez. Gmirek
Kreiswahlleiter WK 275

**Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen
Kreiswahlvorschläge zur Bundestagswahl am
16.10.1994 im Wahlkreis 273
Oranienburg - Nauen**

Der Kreiswahlausschuß für den Wahlkreis 273 hat auf seiner Sitzung am 19.8.1994 die Zulassung nachfolgender Kreiswahlvorschläge beschlossen. Entsprechend § 38 Bundeswahlordnung (BWO) sind die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern in der Reihenfolge geordnet, wie sie durch die Mitteilung des Landeswahlleiters über die Reihenfolge der Landeslisten bestimmt ist:

1. Fink, Ulf, Dipl. Volkswirt
1942, Freiberg
Fontanestr. 13
14139 Berlin
Christliche Demokratische Union Deutschlands - CDU -
2. Ilte, Wolfgang, Angestellter
1949, Dresden
Emile-Zola-Str. 9
16540 Hohen Neuendorf
Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -
3. Warrnick, Klaus-Jürgen, Elektromechaniker
1952, Potsdam
Schleusenweg 70
14532 Kleinmachnow
Partei des Demokratischen Sozialismus - PDS -
4. Haeger, Jürgen, Dipl. Ingenieurökonom
1943, Schönwalde
Rüsternallee 8
14621 Schönwalde
Freie Demokratische Partei - F.D.P. -
6. Pahnke, Rudi Karl, Studienleiter/Pfarrer
1943, Berlin
Georgstr. 14
16556 Borgsdorf
Bündnis 90 / Die Grünen - Grüne/B90 -

gez. Marquardt
Kreiswahlleiter WK 275

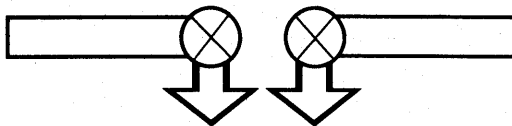
Stimmzettel

für die Wahl zum Landtag Brandenburg

am 11. September 1994

im Wahlkreis Nr 12

Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme
für die Wahl
einer/eines Wahlkreis-
abgeordneten

hier 1 Stimme
für die Wahl einer
Landesliste
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien und
politischen Vereinigungen -

MUSTER

Erststimme

Zweitstimme

1	Müller, Heiko, Geschäftsführer Wilhelm-Busch-Str. 85 14612 Falkensee Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	<input type="radio"/>
2	Schmidt Reinhard, Dipl.-Ingenieur Max-Liebermannstr. 38 14612 Falkensee Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	<input type="radio"/>
3	Piatyszek, Margit, Prokurist Alemannenweg 10 14621 Schönwalde Freie Demokratische Partei	F.D.P.	<input type="radio"/>
			<input type="radio"/>
			<input type="radio"/>
7	Heller, Robert, Uhrmachermeister Baderstr. 14 14641 Nauen BürgerBündnis freier Wähler	Bürger	<input type="radio"/>
			<input type="radio"/>
			<input type="radio"/>
			<input type="radio"/>
16	Pactz, Winfried, Diplom-Landwirt Birkenweg 8 14641 Börnieke Partei des Demokratischen Sozialismus	PDS	<input type="radio"/>
			<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Erste Bewerber/innen der Landesliste Manfred Stolpe, Regine Hildebrandt, Steffen Reiche, Heidrun Förster, Wolfgang Birkhler	SPD	1
<input type="radio"/>	Christlich Demokratische Union Deutschland Erste Bewerber/innen der Landesliste Dr. Peter Wagner, Carola Hartfelder, Klaus Häfeler, Dieter Helm, Martin Habermann	CDU	2
<input type="radio"/>	Freie Demokratische Partei Erste Bewerber/innen der Landesliste Dr. Hinrich Enderlein, Rainer Siebert, Dr. Martin Neumann, Siegfried Lietzmann, Renate Schneider	F.D.P.	3
<input type="radio"/>	Brandenburgische Freie Wähler- Gemeinschaften Erste Bewerber/innen der Landesliste Wolfgang Winkelmann, Siegfried Graf, Heiderose Schneider, Viktor Porodjuk, Gustav Link		4
<input type="radio"/>	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Erste Bewerber/innen der Landesliste Petra Weißflog, Roland Resch, Sylvia Weiß, Rolf Wettstädt, Ute Rohm-Treibner	GRÜNE/ B90	5
<input type="radio"/>	BürgerBündnis freier Wähler Erste Bewerber/innen der Landesliste Günter Nooke, Jutta Quos, Siegfried Busse, Markus Derling, Walter Paaschen	Bürger	7
<input type="radio"/>	Deutsche Soziale Union Erste Bewerber/innen der Landesliste Frank Richter, Reinhold Podlesny, Diether Böttcher, Heinz Siedow, Frieder Getzke	DSU	8
<input type="radio"/>	DIE GRAUEN - Graue Panther Erste Bewerber/innen der Landesliste Ingeburg Münzberg, Bernd Neumann, Ingrid Schneider, Horst Schumann, Christa Klaff	GRAUE	9
<input type="radio"/>	DIE REPUBLIKANER Erste Bewerber/innen der Landesliste Prof. Dr. Wolfgang Kurzweg, Hermann Flemmig, Günter Kaliske, Sascha Thieme, Petra Reichstein	REP	11
<input type="radio"/>	Ökologisch-Demokratische Partei Erste Bewerber/innen der Landesliste Dr. Jürgen Bähr, Birgit Rothau, Wolfgang Nier, Karl-Heinz Baetz, Gabnel Pelz	ÖDP	14
<input type="radio"/>	Partei des Demokratischen Sozialismus Erste Bewerber/innen der Landesliste Prof. Dr. Lutha Bisky, Hanneore Bokholz, Dr. Helmut Markov, Kerstin Bednarsky, Heinz Vietze	PDS	16
<input type="radio"/>	Unabhängige Wählergemeinschaft der Vertriebenen und anderer Benachteiligter Erste Bewerber/innen der Landesliste Ernst Wolfgang Decker, Harmin Bokmann, Werner Press-Mazurick, Ingrid Eckardt, Horst Illig		18

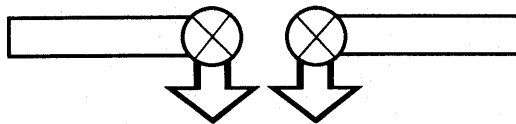
Stimmzettel

für die Wahl zum Landtag Brandenburg

am 11. September 1994

im Wahlkreis Nr. 11

Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme
für die Wahl
einer/eines Wahlkreis-
abgeordneten

hier 1 Stimme
für die Wahl einer
Landesliste
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien und
politischen Vereinigungen -

MUSTER

Erststimme

Zweitstimme

1	Thierbach, Gerhard, Mitglied des Landtages Bbg Birkenweg 17 14715 Mögelin Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	<input type="radio"/>
2	Dombrowski, Dieter, Landrat a.D./Zahntechniker Dorfstraße 30 14715 Bahnitz/Möthlitz Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	<input type="radio"/>
3	Lietzmann, Siegfried, Abgeordneter Ernst-Thälmann-Str. 16 14728 Rhinow Freie Demokratische Partei	F.D.P.	<input type="radio"/>
4	Lünser, Hans-Jürgen, Bürgermeister Kleine Hagenstr. 31 14712 Rathenow Brandenburgische Freie Wähler-Gemeinschaften		<input type="radio"/>
7	Schulz, Jörg-Martin, Dipl.-Mathematiker Kirchstr. 8 14641 Nauen BürgerBündnis freier Wähler	Bürger	<input type="radio"/>
16	Granzow, Karl-Reinhold, Dipl.-Landwirt Clara-Zetkin-Str. 24 14712 Rathenow Partei des Demokratischen Sozialismus	PDS	<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	Sozialdemokratische Partei Deutschlands		
<input type="radio"/>	SPD	Erste Bewerber/innen der Landesliste Manfred Stolpe, Regine Hebebrandt, Steffen Reiche, Heidrun Förster, Wolfgang Birtler	1
<input type="radio"/>	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands	2
<input type="radio"/>	CDU	Erste Bewerber/innen der Landesliste Dr. Peter Wagner, Carola Hartfelder, Klaus Häßler, Dieter Humm, Martin Habermann	2
<input type="radio"/>	F.D.P.	Freie Demokratische Partei	3
<input type="radio"/>	F.D.P.	Erste Bewerber/innen der Landesliste Dr. Hinrich Enderlein, Rainer Siebert, Dr. Martin Neumann, Siegfried Lietzmann, Renate Schneider	3
<input type="radio"/>		Brandenburgische Freie Wähler- Gemeinschaften	4
<input type="radio"/>		Erste Bewerber/innen der Landesliste Wolfgang Winkelmann, Siegfried Graf, Heiderose Schneider, Viktor Porodyok, Gustav Link	4
<input type="radio"/>	GRÜNE/ B90	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	5
<input type="radio"/>	GRÜNE/ B90	Erste Bewerber/innen der Landesliste Petra Weißlog, Roland Resch, Sylvia Voß, Rolf Wettstadt, Ute Rohn-Tröbner	5
<input type="radio"/>	Bürger	BürgerBündnis freier Wähler	7
<input type="radio"/>	Bürger	Erste Bewerber/innen der Landesliste Günter Nooko, Jutta Quoss, Siegfried Busse, Markus Derling, Walter Paaschen	7
<input type="radio"/>	DSU	Deutsche Soziale Union	8
<input type="radio"/>	DSU	Erste Bewerber/innen der Landesliste Frank Richter, Reinhold Podlesny, Diether Hötcher, Heinz Siedow, Frieder Getzke	8
<input type="radio"/>	GRAUE	DIE GRAUEN - Graue Panther	9
<input type="radio"/>	GRAUE	Erste Bewerber/innen der Landesliste Ingeburg Münzberg, Bernd Neumann, Irmgard Schneider, Horst Schumann, Christa Kraft	9
<input type="radio"/>	REP	DIE REPUBLIKANER	11
<input type="radio"/>	REP	Erste Bewerber/innen der Landesliste Prof. Dr. Wolfgang Kurzweg, Hermann Flemmig, Gunter Kalliske, Sascha Thiene, Petra Reichstein	11
<input type="radio"/>	ÖDP	Ökologisch-Demokratische Partei	14
<input type="radio"/>	ÖDP	Erste Bewerber/innen der Landesliste Dr. Jürgen Bähr, Birgit Rothaut, Wolfgang Nier, Karl-Heinz Baetz, Gabriel Pelz	14
<input type="radio"/>	PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus	16
<input type="radio"/>	PDS	Erste Bewerber/innen der Landesliste Prof. Dr. Lothar Bisky, Hannelore Birkholz, Dr. Helmut Markov, Kerstin Bednarsky, Heinz Vietze	16
<input type="radio"/>		Unabhängige Wählergemeinschaft der Vertriebenen und anderer Benachteiligter	18
<input type="radio"/>		Erste Bewerber/innen der Landesliste Ernst-Wolfgang Dnaeger, Hartmut Borkmann, Werner Press-Mazewicz, Ingrid Eckardt, Herst Hlasi	18

Korrektur und Erklärung zum Amtsblatt Nr. 7

Auf Seite 109 in der;

Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Bundestagswahl für den Wahlkreis 273 Oranienburg- Nauen

muß es richtig heißen:

Vorsitzender: Herr Lothar Marquardt
- Kreiswahlleiter WK 273 -

Auf Seite 110 muß es richtig heißen;

Öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge zur Bundestagswahl am 16.10.1994 im Wahlkreis 275 Brandenburg-Rathenow-Belzig

und

6. ...
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE/B90

Auf Seite 110 in der

Öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge zur Bundestagswahl am 16.10.1994 im Wahlkreis 273 Oranienburg - Nauen

muß es richtig heißen;

3. Warnick, Klaus-Jürgen, Elektromechaniker
4. Haeger, Jürgen, Dipl. Ingenieurökonom
6. ...
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE/B90

gez. Marquardt
Kreiswahlleiter WK 273

Erklärung zur Veröffentlichung des Musters der Stimmzettel zur Landtagswahl in den Wahlkreisen 11 und 12

1. Das veröffentlichte Muster der Stimmzettel ist eine Verkleinerung des Originals auf die A4-Größe des Amtsblattes.
2. Die Veröffentlichung des mit einem Querstrich ungültig gemachten Musters der Stimmzettel ist aufgrund eines Mißverständnisses ohne Autorisierung der Kreiswahlleiter erfolgt.
3. Die gültigen Stimmzettel werden in den Wahllokalen am Wahltag bzw. durch die Wahlbehörde bei der Briefwahl dem Wähler ausgehändigt.

Für eine gültige Stimmabgabe durch den Wähler darf **kein** Querstrich auf dem Stimmzettel erscheinen.

gez. Gottschalk
Kreiswahlleiter WK 11

gez. Marquardt
Kreiswahlleiter WK 12

Anlage 1 zur Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Havelland

Nachfolgende Gemeinden sind Mitglied des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland"

Berge	Klein-Behnitz
Bergerdamm	Lietzow
Börnicke	Nauen
Brieselang	Päwesin
Bredow	Priort
Buchow-Karpzow	Roskow
Elstal	Tremmen
Etzin	Wachow
Falkenrehde	Wermitz
Groß-Behnitz	Weseram
Hoppenrade	Wustermark
Ketzin	Zachow
Kienberg	Zeestow

Herausgeber Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
 Dienststelle Nauen, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen
Redaktion: Pressestelle, Petra Müller
Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.
Schriftliche Bestellungen sind zu richten an: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Havelland.
Das Amtsblatt erscheint monatlich.
